[AT] Internationale Zuständigkeit des nationalen Gerichts bei Satellitenfernsehen

IRIS 2017-6:1/6

Bianca Borzucki
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Mit Beschluss vom 21. Februar 2017 hat der Oberste Gerichtshof - Az. 4 Ob 137/16z - entschieden, dass die Gerichte des Empfangsstaats von Satellitenübertragungen für Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Werken aus dem Repertoire der im Empfangsstaat ansässigen Verwertungsgesellschaft zuständig sind.

Eine österreichische Verwertungsgesellschaft klagte vor den nationalen Gerichten gegen ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen auf Unterlassung, Rechnungslegung und Zahlung, weil dieses gegen Entgelt in Österreich mittels Webseiten über Satellit ausgestrahlte Rundfunkprogramme verschlüsselt und unverschlüsselt angeboten haben soll, wobei den Kunden der Zugangsschüssel zur Entschlüsselung des Sendesignals zur Verfügung gestellt worden sein soll. Teilweise sollen der Klägerin Verwertungsrechte an den gesendeten Werken zustehen. Die Vorinstanzen haben die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen. Die Klägerin beantragte in einem Revisionsrekurs unter anderem, die Unzuständigkeitseinrede des Beklagten zu verwerfen.

In seinem Beschluss verwarf der Oberste Gerichtshof die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit und gab das Verfahren an das Erstgericht zurück. Dieses muss das Verfahren nun unter Abstandnahme dieses Zurückweisungsgrundes durchführen.

Begründet hat der Oberste Gerichtshof seinen Beschluss damit, dass das in der Satellitenrichtlinie normierte Sendelandprinzip nicht die internationale Zuständigkeit regele, denn das Sendelandprinzip beschreibe weder die internationale Zuständigkeit noch stelle es eine Kollisionsnorm des nationalen Rechts dar. Es sei weiterhin zu berücksichtigen, dass die Satellitenrichtlinie keine prozessualen Bestimmungen enthalte, insbesondere keine, die die internationale Zuständigkeit regeln. Sie diene vielmehr der Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften beziehungsweise wolle die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einzelnen Sendeakt verhindern.

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich nach der Begründung des Obersten Gerichtshofes vielmehr aus der EuGVVO. Nach der EuGVVO ergebe sich, dass sich die internationale Zuständigkeit nach dem Ort der Schadenshandlung oder des

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Schadenserfolges richte. Dieser befinde sich in Bezug auf diese Klage in Österreich. Das ergebe sich daraus, dass die von der Klägerin geltend gemachte unerlaubte Handlung des Beklagten aus der behaupteten Verletzung der Werknutzungsrechte der von der Klägerin vertretenen Rechteinhaber resultiere und somit letztlich auch aus der Verletzung der daraus resultierenden Pflicht auf Zahlung von Schadensersatz. Bei Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz läge der Ort der Schadenshandlung in Österreich, da es sich bei Geldschulden um Bringschulden handele und diese am Niederlassungsort des Gläubigers -hier also der Verwertungsgesellschaft - zu erfüllen seien.

Auch im Übrigen ergäbe sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang mit immaterialgüterrechtlichen Ansprüchen die internationale Zuständigkeit der Gerichte jenes Landes, in welchem das Recht geschützt ist, dessen Verletzung geltend gemacht werde. Auch das führe zur internationalen Zuständigkeit für alle geltend gemachten Ansprüche.

Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 2017 (Az. 4 Ob 137/16z)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=6e49f2d1-90cf-4213-ad30-ec8fb9acd889&Position=1&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=False

Mitteilung des Obersten Gerichtshofs über den Beschluss

http://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/satellitenfernsehen-internationale-zustaendigkeit-oesterreichischer-gerichte/

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025